



Deutsche
Bundesbahn

Bundesbahn-Zentralamt
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 8135/1H1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter

1 Rechtsgrundlagen

Verordnung über die innerstaatliche und grenz-
überschreitende Beförderung gefährlicher Güter
mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisen-
bahn - GGVE) vom 22.07.1985
(BGBI. I, S. 1560)

2 Antragsteller

Van Leer Verpackungen GmbH
6557 Monzingen

3 Beschreibung der Bauart

Faß aus Kunststoff mit nichtabnehmbarem Deckel.

Nennvolumen: 220 Liter

4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die
gemäß Prüfbericht Nr. 105 599 der Bundesbahn-Ver-
suchsanstalt Minden (Westf) vom 27.01.1988 einer
Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur
GGVE unterzogen worden sind.

5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter
der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach
Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

6 Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen
serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß
gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertig-
ten Verpackungen die für die Bauart festgelegten
Anforderungen erfüllt sind.

7 Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

(u) 1H1/Y/150/...../D/BAM 8135.....
 (Herstellungs- (Name
 datum nach oder Kurz-
 Rn 1512 (1) e) zeichen des
 der Anl. zur GGVE) Herstellers)

8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.
Die Dichte der Füllgüter darf
 $1,20 \text{ g/cm}^3$ (Verpackungsgruppe II bzw. III)
nicht überschreiten.
- 8.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55°C darf 100 kPa nicht überschreiten.
- 8.5 ----
- 8.6 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart hat die Bauartprüfung mit folgenden Stoffen bestanden:

Bezeichnung	UN-Nr.	Konzentration	Stoff der Anlage zur GGVE Klasse Ziffer
Wasser	-	-	kein Stoff der Anlage zur GGVE

Die Werkstoffe dieser Verpackungsbauart müssen nachweisbar gegenüber den Füllgütern beständig sein.

Blatt 3 zum Zulassungsschein Nr. 8135/1H1

Der Nachweis zur Feststellung der chemischen Verträglichkeit muß nach dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik geführt werden können.

- 8.7 Bei Stoffen mit einem Flammpunkt von höchstens 35 °C muß sichergestellt sein, daß bei betriebsmäßigen Vorgängen keine Gefahren durch elektrostatische Aufladung der Gefäße entstehen können.
- 8.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)" - Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562, durchgeführt werden.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

10 Sonstiges

- 10.1 Die Bauart entspricht den in
- der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)
- dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)
- dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)
- den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter
- festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 03.03.1988

Handwritten signature in blue ink.

